

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts

Der AfW, der die Interessen von mehr als 1.800 Mitgliedsunternehmen mit mehr als 30.000 produktgeberunabhängigen Vermittlern / freien Finanzdienstleistern wahrnimmt, begrüßt die beabsichtigte Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Der AfW nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

- 1. Der AfW bemängelt die **Sonderregelungen für die gebundenen Vermittler** von Versicherungsunternehmen (gem. §34d Abs. 4) und für die fest angestellten (sozialversicherungspflichtigen) Mitarbeiter. Hier liegt eine Ungleichbehandlung der freien Vermittler und Makler vor, die nicht akzeptabel ist, da sie zu Wettbewerbsnachteilen führen wird. Auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz ist es nicht einzusehen, weswegen es hier zu unterschiedlichen Anforderungen zum Beispiel an die Qualifikation des Vermittlers kommt. Wenn die Versicherungswirtschaft behauptet, dass sie alle gebundenen Vermittler ebenfalls zur IHK-Sachkundeprüfung anmelden wird, stellt sich die Frage, wozu dieses Ausschließlichkeitsprivileg überhaupt festgeschrieben werden soll?
- 2. In diesem Zusammenhang ist es für den AfW nicht nachvollziehbar, wieso die VersVermV die **Zusammensetzung des Aufgabenauswahl- sowie der IHK-Prüfungsausschüsse** regeln soll (§§ 2 und 3 VersVermV-E). Besonders kritisch: In den Prüfungsausschüssen haben die Vertreter der Versicherungswirtschaft eine Mehrheit. Also diejenigen, die für ihre gebundenen Vermittler eine Ausnahme von der IHK-Sachkundeprüfung erhalten sollen.
- 3. Berufshaftpflicht: Die Kündigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer kann wie ein Berufsverbot wirken. Der AfW fordert hier einen **Kontrahierungszwang**.
- 4. Kritisch betrachtet der AfW die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung, dass die Versicherer bei der Vermögensschadenshaftpflicht "Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung" ausschließen können (§9 VersVermV-E). Im Sinne des Verbraucherschutzes ist diese Regelung äußerst problematisch.
- 5. **Bestandsschutz**: Der AfW kritisiert, dass die Bestandsschutzregelung des Art. 1 VersVermV-E für Neben- wie für Hauptberufler identisch gilt. Das Erfahrungsniveau bei diesen beiden Berufsgruppen muss aufgrund der unterschiedlichen Intensität der Berufsausübung



unterschiedlich sein. Daher ist eine Gleichbehandlung abzulehnen.

- 6. Die erforderlichen **Praxiszeiten** bei der in §4 VersVermV-E anerkannten Qualifikation "Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen IHK" sind systematisch nicht nachvollziehbar. Diese Qualifikation beinhaltet nach DIHK die Qualifikationsinhalte der IHK-Sachkundeprüfung "Versicherungsfachmann IHK", die ja ohne jegliche Zulassungsbedingung abgelegt werden kann.
- 7. Der AfW wendet sich strikt gegen die Kostentragungspflicht des Versicherungsvermittlers bei einer durch die zuständige Behörde angeordneten außerordentlichen Prüfung gem. § 15 VersVermV-E. Hiermit wäre der Willkür und der vorsätzlichen Schädigung durch Dritte Tür und Tor geöffnet.

Ausführliche Erläuterungen

1. Makler und Mehrfachagenten müssen die Sachkundeprüfung vor der IHK ablegen, gebundene Vermittler nicht.

Da die IHK-Sachkundeprüfung voraussichtlich nur vier Mal im Jahr angeboten werden wird, unterliegen Makler und Mehrfachagenten einem starren Zeitgerüst. Gebundene Vermittler müssen hingegen nicht zur IHK-Sachkundeprüfung angemeldet werden. Versicherungen können daher ihre Ausschließlichkeitsvermittler wesentlich flexibler qualifizieren.

Zusätzlich ist die Kostenbelastung für Makler und Mehrfachagenten durch das Ablegen der IHK-Sachkundeprüfung höher.

Auch aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes, einem der Hauptziele des neuen Versicherungsvermittlerrechts, scheint diese Ausnahmeregelung sehr zweifelhaft. Wenn gebundene Vermittler nach Angaben aus dem BMWI ca. 80% des Vermittlermarktes ausmachen, ist es dann sinnvoll, dass dieser Großteil des Vermittlermarktes unternehmensintern und unternehmens<u>bezogen</u> ausgebildet und geprüft werden wird? Interne Prüfungen stellen zudem für den gebundenen Vermittler ein Hindernis bei einem Wechsel des Versicherers dar und erhöhen somit die Abhängigkeit des gebundenen Vermittlers. Ist dies vom Gesetzgeber wirklich gewollt?

Wenn die Versicherungswirtschaft behauptet, dass sie alle gebundenen Vermittler ebenfalls zur IHK-Sachkundeprüfung anmelden wird, stellt sich die Frage, wozu dieses Ausschließlichkeitsprivileg überhaupt festgeschrieben werden soll. Der AfW bezweifelt, dass sämtliche Versicherungsunternehmen ihre gebundenen Vermittler zur IHK-Sachkundeprüfung anmelden werden, da diese durch interne Prüfungen zeit- und

kostengünstiger durchführen werden können.

2. §2 VersVermV-E soll die Zusammensetzung der IHK-Prüfungsausschüsse regeln. Das gibt es sonst bei keiner anderen IHK-Prüfung.

Es ist aufgrund der jahrzehntelangen Erfahrung des Kammersystems bei der Erstellung und Abnahme von öffentlich-rechtlichen Prüfungen nicht nachvollziehbar, wieso der Gesetzgeber ausgerechnet bei dieser Sachkundeprüfung dem Kammersystem die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse vorschreiben will. Die Begründung, nur so eine bundeseinheitliche Sachkundeprüfung und einen "Wettlauf auf das niedrigste Niveau von vornherein zu verhindern" greift daher nicht, da ja ansonsten das bundweite Prüfungssystem der IHKn bereits jetzt diesen Tendenzen unterliegen würde. Das ist aber nicht feststellbar. Das Kammersystem ist seit Jahrzehnten sehr wohl in der Lage, Prüfungen selbst zu erstellen und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse selbst festzulegen.

<u>Besonders kritisch</u>: In den Prüfungsausschüssen haben die Vertreter der Versicherungswirtschaft eine Mehrheit. Also Vertreter der Berufsgruppe, die für ihre gebundenen Vermittler eine Ausnahme von der IHK-Sachkundeprüfung erhalten sollen.

Diese Konstellation lehnt der AfW strikt ab und fordert eine neutrale Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, die von den jeweiligen IHKn festgelegt werden.

3. Gem. §34d Abs. 3 GewO-E ist für die Erlaubnis eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuweisen. Für den Versicherungsvertrieb ist diese also zwingend notwendig und für den Vermittler somit existenziell. Wird einem Vermittler dieser Versicherungsschutz gekündigt, muss er sich also umgehend nach einem neuen Versicherungsschutz umsehen. Gelingt ihm das nicht, verliert er seine Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung nach §34d. GewO-E.

Laut BMWI gibt es lediglich acht Versicherungsunternehmen in Deutschland, die diesen Versicherungsschutz anbieten.

Der AfW fordert zur Existenzsicherung der Vermittler einen Kontrahierungszwang wie bei der KfZ-Haftpflichtversicherung. Schlechte Schadenverläufe könnten hier wie im KfZ-Bereich durch höhere Prämien abgebildet und abgefangen werden. (Schlechte Autofahrer verlieren ja auch nicht den Anspruch auf die Kfz-Haftpflichtversicherung.)

4. Versicherer können bei der Berufshaftpflicht "Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung" ausschließen (§9 VersVermV-E). Wenn ein unwissender Kunde an einen Vermittler mit krimineller Energie geraten ist, bestünde somit für ihn kein Schutz. Somit wäre durch diese Regelung das Ziel des Verbraucherschutzes weit verfehlt.

Der AfW schlägt hier vor, dass der Versicherer dennoch Zahlung an den Geschädigten



leisten muss und anschließend im Wege der Regressnahme gegen den Vermittler vorgehen kann.

5. In der Verordnungsbegründung (S. 16) heißt es:

"Absatz 4 macht von der Bestandsschutzmöglichkeit des Artikels 5 der Richtlinie Gebrauch. Bei Personen, die mindestens seit dem Stichtag als Versicherungsvermittler tätig waren, <u>kann aufgrund der Dauer ihrer Tätigkeit von einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgegangen werden."</u>

Daraus ließe sich schlussfolgern, dass eine Berufserfahrung von bestimmter Dauer, die eine Qualifikation ersetzt kann, auch von ausreichender Intensität sein muss. Die entsprechende Regelung in Artikel 5 der EU-Richtlinie lautet:

"Bestandsschutz. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Personen, die vor September 2000 eine Vermittlungstätigkeit ausübten, in ein Register eingetragen waren <u>und</u> über ein Ausbildungs- und Erfahrungsniveau verfügten, das dem in dieser Richtlinie geforderten Niveau vergleichbar ist, nach Erfüllung der Anforderungen des Artikels 4 Absätze 3 und 4 automatisch in das anzulegende Register eingetragen werden."

Vermittler müssen also über die von ihrem Herkunftsmitgliedstaat festgelegten angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Und wenn in Deutschland eine Sachkundeprüfung das geforderte Niveau ist, kann es durchaus sein, dass ein Nebenberufler dieses Niveau wegen mangelnder Praxiserfahrung unterschreitet. Dadurch kann eine Ungleichbehandlung zu den Vermittlern entstehen, die sich qualifizieren müssen, die auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen mit dem Bestandsschutz gerechtfertigt werden kann.

Der AfW ist der Ansicht, das Nebenberufler mit einer geringen Praxiserfahrung (zum Beispiel: ein Versicherungsabschluss pro Woche) nicht über ein Ausbildungs- und Erfahrungsniveau verfügen, das dem in dieser Richtlinie geforderten Niveau bzw. der IHK-Sachkundeprüfung vergleichbar ist und empfiehlt spezielle Anrechnungszeiten für nebenberuflich tätige Vermittler.

6. Der öffentlich-rechtliche Weiterbildungsabschluss "Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen IHK" hat sich bei Maklern und ungebundenen Vermittlern in den letzten Jahren als Standard-Qualifikation durchgesetzt. Der DIHK hat im Jahre 2004 den Rahmenstoffplan so angepasst, dass sämtliche Inhalte der IHK-Sachkundeprüfung "Versicherungsfachfrau/-mann IHK" im "Fachberater" behandelt werden. Für die IHK-Sachkundeprüfung zur/-m Versicherungsfachfrau/-mann brauchen die Prüflinge keinerlei Praxiszeit. Es ist somit überhaupt nicht nachvollziehbar, wieso in §4 Abs. 4 VersVermV-E für die Gleichstellung des "Fachberaters" zusätzliche Praxiszeiten erforderlich sein sollen. Gleiche Qualifikationsinhalte aber unterschiedliche Praxisanforderungen passen nicht



zusammen.

Diese Praxiszeiten werden insbesondere dann verwunderlich, wenn betrachtet wird, dass der "Fachberater" ja eine öffentlich-rechtliche Weiterbildungsprüfung ist, die in der IHK-Prüfungshierarchie oberhalb des Versicherungskaumanns IHK (jetzt: Kaufmann für Versicherungen und Finanzen IHK) anzusiedeln ist.

Der AfW fordert die ersatzlose Streichung der in §4 Abs. 4 VersVermV-E geforderten Praxiszeiten.

7. Der AfW wendet sich strikt gegen die Kostentragungspflicht des Versicherungsvermittlers bei einer durch die zuständige Behörde angeordneten außerordentlichen Prüfung gem. §15 VersVermV-E. Hiermit wäre der Willkür und der vorsätzlichen Schädigung durch Dritte Tür und Tor geöffnet. Bei der derzeitigen Formulierung der Bestimmung muss der Gewerbetreibende damit rechnen, dass durch anonyme Anzeigen Dritter hier möglicherweise durch die zuständige Behörde bereits ein besonderer Anlass gesehen wird, welcher sich mehrfach im Jahr wiederholen kann. Dies ist, bei den bekannten Preisen für die Inanspruchnahme eines Wirtschaftsprüfers oder der sonstigen in der VersVermV genannten geeigneten Prüfer finanziell für einen Versicherungsmakler regelmäßig nicht tragbar. Es ist nicht definiert, was der "besondere Anlass" sein kann. Eine entsprechende Kostentragungspflicht des Aufzeichnungspflichtigen ist daher unbedingt auszuschließen.

AfW e.V.

Frank Rottenbacher -Vorstand-

www.afw-verband.de office@afw-verband.de

Berlin, 09.10.2006